

Uneheliche Mütter in der Stadt Freiburg um 1900

Autor(en): **Stöckli Schwarzen, Heidi**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Freiburger Geschichtsblätter**

Band (Jahr): **65 (1987-1988)**

PDF erstellt am: **16.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-339920>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

UNEHELICHE MÜTTER IN DER STADT FREIBURG UM 1900

HEIDI STÖCKLI SCHWARZEN*

I. Einleitung

1. Themenstellung

Der vorliegende Beitrag befaßt sich mit der Illegitimitätsproblematik in der Stadt Freiburg. Das Schwergewicht der Untersuchung liegt jedoch nicht wie sonst üblich auf den unehelichen Geburten und ihrer gesellschaftlichen Bedeutung, sondern auf der Aufarbeitung und Darstellung des Phänomens Illegitimität aus der Sicht der betroffenen Frauen, der unehelichen Schwangeren und Mütter.**

Ich möchte mit meiner Arbeit aufzeigen, wie uneheliche Mütter¹ – als eine Gruppe von Frauen, die aufgrund eines bestimmten, von der bürgerlich-patriarchalischen Gesellschaft nicht akzeptierten Verhaltens, diskriminiert wird – ihre uneheliche Schwangerschaft selber bewerten, und wie sie ihre Situation als unehelich Schwangere und Mütter um 1900 bewältigen.

Um dem Selbstverständnis dieser Frauen näher zu kommen, gilt es zuerst eine Reihe anderer Fragen zu beantworten: Was für

* Gekürzte Fassung meiner Lizentiatsarbeit: Heidi SCHWARZEN-STÖCKLI, *Uneheliche Mütter in der Stadt Freiburg um 1900*. Lic. phil. Freiburg 1985.

** Vgl. das Vorwort im Beitrag von Eva Johner, in diesem Band S. 7–8.

¹ Ich wähle den Begriff «unehelich» anstelle von ledig, weil auch verheiratete und verwitwete Frauen außerhalb der Institution Ehe schwanger werden können.

Frauen werden uneheliche Mütter, warum bleiben sie allein beziehungsweise werden sie mit dem Kind sitzen gelassen, wie reagieren sie in dieser Situation, und wie sieht ihre weitere Zukunft als uneheliche Mutter aus? Dann erst läßt sich die Frage stellen, wieweit Frauen ihre uneheliche Schwangerschaft als moralische Verfehlung, als Fehltritt empfinden – wie uneheliche Schwangerschaft noch heute in weiten Kreisen unserer Gesellschaft gewertet wird – und wie stark sie die moralische Verurteilung durch das soziale Umfeld erfahren. Betrachten sich diese Frauen etwa selbst auch als «gefallene Mädchen», wie sie in bürgerlich-kirchlichen Kreisen sehr oft bezeichnet werden²?

Ich versuche durch die Erforschung der alltäglichen Erfahrungen, die die Frauen am Arbeitsplatz, in der Freizeit, im Umgang mit Männern und Sexualität und mit den Behörden machen, und durch die Analyse ihrer Position in einer bürgerlich-patriarchalisch geprägten Gesellschaftsordnung, dem Selbstverständnis dieser Frauen näher zu kommen³. Diese Alltagsrealität läßt sich nur fragmentarisch und exemplarisch beschreiben, denn sie ist in ihrer Totalität gar nicht und auch nicht für alle Frauen in gleichem Maße rekonstruierbar. Verallgemeinernde Aussagen beruhen also auf einer exemplarischen Darstellung. Dasselbe gilt für die Analyse des Selbstverständnisses der unehelichen Mütter. Eine Interpretation ihres Denkens, Handelns und ihrer Gefühle ist nur anhand der Ergebnisse, die aus der exemplarischen Darstellung ihrer Situation gewonnen werden, möglich und bekommt daher in einzelnen Fällen hypothetischen Charakter.

2. Räumliche und zeitliche Eingrenzung

Ich habe als Untersuchungsraum die Stadt Freiburg gewählt, weil ich im Rahmen der Stadt-Land-Problematik die Stadt als For-

² Vgl. dazu Adele SCHREIBER, *Uneheliche Mütter*, in: Mutterschaft. Ein Sammelwerk für die Probleme des Weibes als Mutter, hrsg. von A' S' in Verbindung mit 52 Mitarbeiterinnen, München 1912. – Ursula GAILLARD; Annik MAHAIM, *Retards de règles. Attitudes devant le contrôle des naissances et l'avortement en Suisse du début du siècle aux années vingt*, Lausanne 1983.

³ Dieses Selbstverständnis kann immer nur ein vermitteltes sein, weil das subjektive Empfinden der Frauen nur indirekt aus den vorliegenden Quellen erschlossen werden kann.

schungsraum bevorzuge, und mir Freiburg im Lauf der Studienzeit vertraut geworden ist.

Die Nähe und Unübersichtlichkeit der letzten zwanzig Jahre und der erschwerte Zugang zu den Quellen haben mich bewogen, das Interesse für die heutige Situation der unehelichen Mütter zurückzustellen und das Selbstverständnis dieser Frauen und ihre gesellschaftliche Situation in einer früheren Zeit zu untersuchen, die sich jedoch in ihrer weltanschaulichen Ausrichtung und Gesellschaftsordnung nicht grundlegend von der heutigen unterscheidet. Ich habe mich für die Zeit um 1900 entschieden, weil sie eine vom Krieg noch unbelastete Zeit darstellt und eine gewisse gesellschaftliche Stabilität aufweist. Für die empirische Untersuchung konzentriere ich mich auf die Jahre 1902–1908. Diese konkrete zeitliche Eingrenzung hängt mit der Beschaffenheit der für meine Arbeit wichtigsten Quelle zusammen, der «livres de grossesse»⁴. Ich habe mich für die partielle Auswertung des Bandes 27 des Saanebezirks entschieden, der die Jahre 1902–1908 umfaßt.

3. *Quellen*

Für meine Arbeit habe ich, abgesehen von einer Ausnahme⁵, ausschließlich schriftliche, größtenteils ungedruckte Quellen benutzt. Diese lassen sich in drei Gruppen aufteilen:

- Amtliche Quellen: livres de grossesse, Gemeindeprotokolle, Zivilstandsregister, Waisenhaus- und Armenkammerprotokolle, Jahresrechnungen und Unterstützungsgelder des Armenfonds.
- Gerichtsakten: Strafgerichts- und Zivilgerichtsprotokolle.
- Korrespondenz: Briefe der unehelichen Mütter und Ziehmütter an Armenkammer und Waisenhaus.

⁴ Sie führen alle Frauen eines Bezirks auf, die unehelich schwanger sind, und geben Auskunft über Zeit, Ort und Umstände, die zu einer unehelichen Schwangerschaft geführt haben. – Im Staatsarchiv (StAF) sind sie registriert unter paternités (pat.), vol. 27: livre de grossesse 1902–1908.

⁵ Ich habe die Tochter einer Hebamme, die in der Zeit um 1900 praktiziert hat, ausfindig machen können, und sie hat mir bereitwillig von der Arbeit ihrer Mutter und den damit verbundenen Problemen erzählt.

Nicht berücksichtigt habe ich als Quelle Zeitungen und kirchliche Dokumente, weil mir ihr Aussagewert im Rahmen dieser Arbeit zu unbedeutend erscheint.

Bei der Auswertung des Quellenmaterials hat sich folgende Schwierigkeit ergeben: Der unterschiedliche Informationsgehalt der einzelnen Quellen führt dazu, daß sich je nach Fragestellung unterschiedliche Bezugsgruppen und -größen herausbilden. – Um Leser und Leserin mit dieser Problematik nicht unnötig zu belasten, führe ich die Untersuchungsergebnisse ohne detailliertes Zahlenmaterial und damit auch ohne (möglicherweise Verwirrung stiftende) Nennung der Bezugsgrößen auf. Genauere Angaben finden sich in meiner Lizentiatsarbeit.

II. Gesellschaftliche Rahmenbedingungen

1. Der zahlenmäßige Anteil der unehelichen Mütter

Laut Illegitimitätsstatistik nimmt die absolute Zahl der unehelichen Mütter⁶ seit 1900 nicht mehr konstant zu; gemessen am Anteil der unverheirateten Frauen im gebärfähigen Alter geht sie gar um gut 20% zurück. Im Vergleich zum 19. Jahrhundert – besonders in der zweiten Hälfte – sind die Illegitimitätszahlen ebenfalls stark rückläufig. Dieser Entwicklungstrend scheint nicht nur für Freiburg, sondern generell für den westeuropäischen Raum typisch zu sein⁷.

⁶ Uneheliche Mütter figurieren als Kategorie in der Statistik erst ab 1928. Bis dahin läßt sich ihr Anteil nur über die uneheliche Geburtenstatistik annähernd ermitteln. Dabei dürfte die Zahl der Mütter etwas tiefer liegen als diejenige der Geburten, weil diese die Möglichkeit von Mehrfach- oder Totgeburten einschließt.

⁷ Vgl. dazu Michael MITTERAUER, *Ledige Mütter. Zur Geschichte illegitimer Geburten in Europa*, München 1983.

2. Die gesellschaftliche Bewertung von Illegitimität um 1900

Den wichtigsten Hinweis für die gesellschaftliche Bewertung von Illegitimität liefert die Gesetzgebung. Für den gewählten Untersuchungszeitraum gilt das Gesetz von 1871⁸. Dieses bringt nicht bloß eine Modifizierung althergebrachten Rechtes, sondern beinhaltet grundlegende Rechtsveränderungen. Die gesetzlichen Bestimmungen von 1871 sind Schlußpunkt eines drastischen Wandels in der Illegitimitätsgesetzgebung, der Ende des 18. Jahrhunderts eingesetzt hat: Der Übergang vom Ancien Régime zur Moderne, das heißt der Übergang vom obrigkeitlichen, religiös legitimierten zum religiös emanzipierten, rationalistischen Denken, bringt in der Illegitimitätsgesetzgebung sowohl in formaler und inhaltlicher als auch geschlechtsspezifischer Hinsicht einschneidende Veränderungen. Formal zeigt sich der Wandel darin, daß bis 1821 kein Illegitimitätsgesetz existiert, sondern diesbezügliche Bestimmungen in Verordnungen betreffend die Unkeuschheit zu finden sind⁹. Inhaltliche Veränderungen zeigen sich in der Bewertung und Bestrafung des Tatbestandes:

- Die gesetzlichen Bestimmungen von 1731/1764 konzentrieren sich allein auf die Erfassung und Bestrafung des Paares, das ein uneheliches Kind zeugt. Durch Kontrolle und Bestrafung sollen außereheliche Beziehungen eingedämmt und uneheliche Kinder verhindert werden.
- Die Gesetze von 1821/1835¹⁰ gehen davon aus, daß eine uneheliche Schwanger- und Vaterschaft zwar einen rechtlichen und sozialen Verstoß gegen die geltende Norm (Ehe als einzige legale Form, in der Sexualität gelebt und Kinder gezeugt werden dürfen) darstellt, daß dieser sich aber trotz aller Sanktionen nicht verhindern läßt. Das Gesetz rückt des-

⁸ Gesetz vom 10. Mai 1871 betreffend die unehelichen Kinder, Freiburg 1871.

⁹ Ordonnance concernant l'Impureté et les Danses du 22 février 1731, StAF, Imprimés N° 13; Ordonnance concernant l'Impureté 1764, StAF, Imprimés N° 963.

¹⁰ Verordnung betreffend die außerehelichen Schwangerschaften und Geburten vom 18./27./28./30. Brachmonat und 3. Heumonat 1821, Freiburg 1821.

¹⁰ Gesetz vom 4. Christmonat 1835 über das Prozeßverfahren, die Polizei und die Bestrafung bei unehelichen Schwanger- und Vaterschaften, in: Amtliche Sammlung der Gesetze, Dekrete, Beschlüsse und anderer öffentlicher Verhandlungen der Regierung des Kantons Freiburg, Freiburg 1834/35, Bd. 16, S. 202–236.

halb die Verantwortlichkeit für das Kind in den Vordergrund, das heißt Schuld- und Verantwortungsfindung zu Lasten eines Elternteils werden wichtiger als die Bestrafung der außerehelichen Beziehung.

- Das Gesetz von 1871 erkennt uneheliche Schwanger- und Vaterschaft als unabänderliche Realität; eine Vaterschaft läßt sich zudem nie mit letzter Sicherheit feststellen. Rechtliche Sanktionen wegen außerehelicher Beziehung mit Folgeerscheinung Kind und die Nachforschung der Vaterschaft werden deshalb abgeschafft. Es erfolgt die Konzentration auf das Sichere, Feststellbare – die Mutterschaft. Die rechtliche und soziale Kontrolle sowie die Verantwortung für das Kind gehen zu Lasten der Frau¹¹.

Diese Veränderungen in der Bewertung des Tatbestandes und im Strafmaß während des 19. Jahrhunderts implizieren nichts anderes als die langsame Entkriminalisierung der außerehelichen Sexualität zugunsten einer moralischen und sozialen Mißbilligung und Sanktionierung: Ein uneheliches Kind ist ab 1871 kein krimineller Tatbestand mehr, sondern ein moralischer.

Mit dieser Entwicklung verbindet sich gleichzeitig eine Verstärkung des patriarchalischen Moments, denn der allgemeine geistige Umbruch impliziert auch auf geschlechtsspezifischer Ebene Veränderungen (Herausbildung der Geschlechtscharaktere¹² und damit verbunden eine entsprechende Arbeits- und Rol-

¹¹ Die gesetzlichen Bestimmungen sehen folgendes Verfahren vor: Jede unehelich Schwangere muß sich bis zum Ende des sechsten Schwangerschaftsmonats beim Bezirksgerichtspräsidenten ihres Wohnorts melden und Rechenschaft über Zeit, Ort und Umstände ablegen, die zur Schwangerschaft geführt haben. – Verspätete Anzeige oder gar Unterlassung werden mit Geldbußen bis zu Fr. 30.– geahndet. Ein allfälliger Wohnortswechsel sowie die Geburt des Kindes sind ebenfalls zu melden, sonst ist eine Buße zwischen Fr. 10.– und Fr. 50.– zu erwarten. – Daraufhin wird der Kindsvater vorgeladen, um zu erfahren, ob dieser das Kind, mit Einwilligung der Mutter, freiwillig anerkennen will. Bei einer Anerkennung bleibt das Kind die ersten vier Jahre bei der Mutter für ein Kostgeld von Fr. 50.– bis Fr. 100.– pro Jahr. Über einen allfälligen weiteren Verbleib bei der Mutter entscheidet der Friedensrichter. Falls der Kindsvater ablehnt, hat die Mutter die Möglichkeit, eine Alimentenklage einzureichen.

¹² Männliche und weibliche Verhaltensweisen definieren sich nicht mehr durch den Stand beziehungsweise die soziale Position, sondern durch den als generell unterschiedlich erkannten Charakter von Mann und Frau: «Der

lenteilung¹³). Die Gesetzgebung entwickelt sich einseitig zum Vorteil des Mannes; er wird zunehmend von Schuld und Mitverantwortung freigesprochen. Seine Ehre wird unantastbar – eine uneheliche Vaterschaft wird ab 1871 zum Kavaliersdelikt –, dafür wird diejenige der Frau umso verletzlicher. Die Frau wird im sittlichen Bereich in die Rolle der Verantwortlichen für die Moral gedrängt und zieht somit im Fall einer außerehelichen Beziehung und Schwangerschaft die moralische Mißbilligung und Sanktion – sprich Schuld – allein auf sich. Ebenso trägt schließlich sie allein die Verantwortung für das persönliche Wohl des Kindes, das heißt Kosten für Unterhalt und Erziehung, sofern der Kindsvater nicht freiwillig finanziell beisteht oder in einem Prozeß belangt werden kann¹⁴. Doch auch das gerichtliche Verfahren bei einer Alimenterklage privilegiert den Mann, wird doch die Klägerin zur eigentlichen Beklagten und muß ihre moralisch sittliche Integrität beweisen können, um damit zu erhärten, daß der formell Beklagte der Vater des Kindes ist.

Zum Gesetz von 1871 läßt sich abschließend sagen:

- es hebt die seit Jahrhunderten geltende Kriminalisierung der außerehelichen Sexualität auf und ersetzt sie durch eine moralische Mißbilligung und Sanktionierung;
- das Paternitätsprinzip wird durch das Maternitätsprinzip abgelöst, das heißt, das Kind wird der Mutter zugewiesen, weil nur die Mutterschaft eindeutig feststellbar ist, nicht aber die Vaterschaft;
- es optimiert und zementiert die sich im 19. Jahrhundert anbah-

Geschlechtscharakter wird als eine Kombination von Biologie und Bestimmung aus der Natur abgeleitet und zugleich als Wesensmerkmal in das Innere des Menschen verlegt», vgl. Karin HAUSEN, *Die Polarisierung der Geschlechtscharaktere – Eine Spiegelung der Dissoziation von Erwerbs- und Familienleben*, in: Heidi ROSENBAUM, Seminar: Familie und Gesellschaftsstruktur. Materialien zu den sozioökonomischen Bedingungen von Familienformen, Frankfurt a/M. 1980, S. 161–191 (zit. S. 162).

¹³ Die außerhäusliche Erwerbsarbeit wird zur Domäne des Mannes, die häuslich familiäre Arbeit und Kindererziehung werden zur Domäne der Frau.

¹⁴ Hinderungsgründe für eine Alimenterklage sind: unseriöser Lebenswandel, Kriminalstrafe, früheres uneheliches Kind mit einem andern Partner, Ehescheidung, Minderjährigkeit des Mannes und Volljährigkeit der Frau.

nende starke Verschlechterung der rechtlichen Stellung der Frau¹⁵ für die nächsten 100 Jahre – bis zum Inkrafttreten des neuen Kindsrechts im Jahre 1978.

III. Die unehelichen Mütter und Väter

1. Die unehelichen Mütter als soziale Gruppe

Eine Untersuchung nach Zivilstand, Alter, Herkunft und Beruf zeigt folgende Resultate: Mehr als 90% waren ledig, gebären mehrheitlich nur einmal ein uneheliches Kind und dies hauptsächlich im Alter zwischen 20 und 24 Jahren¹⁶. Zwei Drittel der schwangeren Frauen gaben an, in Freiburg zu wohnen, die übrigen waren nur vorübergehend oder seit kurzem in der Stadt, sei es für die Zeit der Niederkunft oder um eine künftige Bleibe zu finden. Bei der Auflistung der Berufe zeigt sich, daß mehr als die Hälfte der Frauen im Bereich Haus/Küche/Wäscherei tätig war. Am anfälligsten für eine uneheliche Schwangerschaft zeigten sich dabei Dienstmädchen, Köchinnen und Fabrikarbeiterinnen. Eine Übersicht über die Berufe ergibt, daß alle Frauen der Unterschicht angehörten, das heißt, daß Illegitimität in der Stadt Freiburg restlos ein Unterschichtphänomen war. Ein weiteres Indiz dafür liefern die Adreßangaben bei Hausgeburten¹⁷. Ungefähr zwei Drittel entfallen auf die Unterstadt, am häufigsten auf die Straßen Neustadt, Obere Matte, dann auf die Schmiedgasse, den Klein St. Johannplatz und die Goldgasse.

¹⁵ Die Aufwertung der unehelichen Mutter zur sozialen und rechtlichen Bezugsperson, wie sie seit 1835 festzustellen ist, ebenso wie die Übertragung der Vertragstheorie auf die Institution Ehe und Familie, nicht bloß auf die Eheschließung, vermögen angesichts der fehlenden Emanzipation und Gleichberechtigung nicht darüber hinwegtäuschen, daß sich, gesamthaft gesehen, die rechtliche Stellung der Frau verschlechtert.

¹⁶ Ein Vergleich mit den verheirateten Müttern zeigt, daß diese am häufigsten zwischen 25 und 29 Jahren ihr erstes Kind gebären, das heißt uneheliche Mütter haben ihr Kind in einem von der Gesellschaft zugestandenen Gebäralter.

¹⁷ In Freiburg überwiegen zu dieser Zeit noch die Hausgeburten. Die Propaganda für Spitalgeburten hat noch nicht begonnen.

2. Die unehelichen Väter

Eine Untersuchung der Gruppe der unehelichen Väter, soweit dies quellenmäßig möglich ist, zeigt ähnliche Resultate. Auch die Väter waren größtenteils ledig, die meisten von ihnen zwischen 23 und 26 Jahre alt¹⁸. Bei den unehelichen Vätern finden sich jedoch Berufe aus allen Wirtschaftssektoren. Eindeutig am stärksten vertreten sind Berufe aus Industrie und Gewerbe, das heißt der Großteil der Väter (un- und angelernte Arbeiter, Handwerksgehilfen) stammte aus der gleichen sozialen Schicht wie die Mütter. Nur ein kleiner Teil der Männer (Angestellte in Betrieben und Verwaltung) gehörte einer höheren sozialen Schicht an.

Keine der genannten Daten verweisen auf besondere Kennzeichen oder Eigenheiten, die die Betroffenen zum Voraus als gesellschaftlich peripher erscheinen ließen. Auffallend ist einzig die Tatsache, daß alle Beteiligten mehrheitlich aus dem gleichen sozialen Milieu stammten.

IV. Das Verhältnis der unehelichen Mutter zum unehelichen Vater

1. Charakterisierung der Beziehung

Die Auskünfte, welche die schwangeren Frauen über ihren Partner zu Protokoll gaben, weisen darauf hin, daß es sich bei den meisten Beziehungen um mehr als bloße Gelegenheitsbekanntschaften handelte. Im allgemeinen wußten die Frauen sehr genau, mit wem sie sich «eingelassen» hatten, kannten Namen, zum Teil Alter, Beruf und Wohnort ihres Partners. Als Orte des Kennenlernens werden genannt: Arbeitsplatz, Wohnquartier, gesellschaftliche Anlässe und Veranstaltungen, das heißt Beziehungen ergaben sich zufällig. Sympathie, gegenseitiges Interesse waren der Anlaß. Sexuelle Kontakte und Kindszeugung fanden,

¹⁸ Ein Blick auf das häufigste Heiratsalter unter Männern zeigt, daß die unehelichen Väter generell etwas «zu jung» waren. Im Schnitt heirateten Männer zwischen 25 und 29 Jahren.

soweit präzise genannt, im allgemeinen nicht in aller Heimlichkeit und Verstohlenheit statt, sondern vielfach in der alltäglichen vertrauten Sphäre des Hauses, beispielsweise in derjenigen der eigenen Familie und Verwandtschaft oder auf dem Zimmer, in der Pension. In Anbetracht der großen Wohndichte in der Unterstadt¹⁹ ist zudem anzunehmen, daß Eltern, Geschwister und Vermieter über solche Beziehungen informiert waren und sie tolerierten. Im allgemeinen scheinen die Frauen mit einer gewissen Unbekümmertheit auf männliche Werbung eingegangen zu sein und eine Beziehung geknüpft zu haben. Sexuelle Kontakte waren dabei mehr oder weniger selbstverständlicher Bestandteil einer Bekanntschaft zwischen Mann und Frau. Die meisten Frauen machten sexuelle Kontakte nicht abhängig von bestimmten Sicherheitsleistungen des Mannes (Eheversprechen), sondern ließen sich auf Treu und Glauben mit ihm ein, in der Hoffnung, falls etwas passiere, werde der Mann die Konsequenzen ziehen und sie heiraten.

Um zu illustrieren, wie sich eine Beziehung zwischen unehelicher Mutter und unehelichem Vater konkret angebahnt hat und wie sie gelebt worden ist, möchte ich an dieser Stelle die Beziehungsgeschichte von sieben Paaren, wie sie aus den Gerichtsakten bruchstückhaft ersichtlich ist, einfügen:

JOSEPHINE F. und FELIX B.²⁰

Die Beziehung zwischen Josephine F. und Felix B. gehört zur Gruppe der Dienstverhältnisse. Josephine F. arbeitet von Januar bis Juli 1902 bei Felix B. als Magd in M. Während dieser Zeit kommt es im März zweimal zu sexuellen Kontakten, einmal, als die Frau von Felix B. zum Arzt nach B. fährt. In der darauffolgenden Zeit beginnt Josephine ein Verhältnis mit einem Knecht, der ebenfalls auf dem Hof von Felix B. arbeitet.

¹⁹ In der Unterstadt, wo die Masse der Unterschicht lebte, entstand um 1900 kein zusätzlicher Wohnraum, um die stark ansteigende Bevölkerung aufzunehmen. Überbelegung der ohnehin kleinen Wohnungen war die Folge. – Neuer Wohnraum entstand vor allem für die Mittel- und Oberschicht durch die Überbauung der Quartiere Pérolles, Alt und Gambach. Vgl. dazu: Hans SCHORER, *Die Mietwohnungen in der Stadt Freiburg in der Schweiz um das Jahr 1900 in wirtschaftlicher und sozialer Beziehung*, Freiburg 1908.

²⁰ StAF, Zivilgerichtsprotokolle des Bezirksgerichts Saane (civil), Bd. 3, S. 172 ff.

Josephine F. gilt auf dem Hof als Aktive, die Initiatorin für sexuelle Beziehungen. Vor ihrer Anstellung bei Felix B. hat sie in T. als Magd gearbeitet, und auch da wird ihr nachgesagt, sie sei bereitwillig und oft sexuelle Beziehungen mit verschiedenen Männern eingegangen. Zeitweilig sei sie nachts aus dem Fenster gestiegen, und oftmals hätten die jungen Männer nachts vom Hof vertrieben werden müssen.

LEONTINE G. und CHARLES C.²¹

Die beiden haben sich am Arbeitsplatz der Frau kennengelernt. Leontine G. ist Serviertochter im Hotel C., Charles C. dort Pensionär. Über Anfänge und Verlauf der Beziehung ist nichts zu erfahren. Charles C. hat eines Abends von der Abwesenheit des Patrons profitiert und hat, nachdem ihm Leontine G. anscheinend den Schlüssel zugespielt hat, auf ihrem Zimmer auf sie gewartet. Nach einem langen Kampf ist Leontine G. unterlegen und hat sich Charles C. hingeben müssen.

REGINA H. und DOMINIQUE D.²²

Die beiden lernen sich am Arbeitsplatz der Frau kennen. Regina H. ist Köchin in der Herberge M., Dominique D. Metzger und Fleischlieferant für M. Mit einem Glas Wein bei der Ablieferung des Fleisches fängt es an; Dominique D. beginnt Regina H. den Hof zu machen; er fährt mit ihr und ein paar andern Leuten aus; er geht mit ihr abends spazieren und ein Bier trinken. Die sichtbaren Anzeichen einer Verliebtheit in Regina H., einer beginnenden Liebschaft (Umarmungen in aller Öffentlichkeit) nehmen ständig zu. Dominique D. wehrt sich nicht gegen das Getratsche der Leute. Am Samstag vor Karneval kommt es (anscheinend) zur ersten und einzigen sexuellen Begegnung:

Regina H. geht zu Dominique D. in die Metzgerei. Zu diesem Zeitpunkt sind gerade keine Kunden da, und Dominique D. nutzt die Gelegenheit, schließt die Tür, löscht das Licht und überfällt Regina H. Am darauffolgenden Karnevalsmontag holt Dominique D. Regina H. nicht, wie abgemacht, für den Metzgerball ab, und die Beziehung scheint von diesem Zeitpunkt an beendet zu

²¹ StAF, civil, Bd. 3, S. 225 ff.

²² StAF, civil, Bd. 3, S. 214 ff.

sein. Vor Gericht streitet Dominique D. den Vorfall in der Metzgerei – und damit die Vaterschaft – ab und versucht sich mit Hilfe seines Metzgerburschen ein Alibi zu verschaffen, jedoch erfolglos.

LOUISE C. und CHRISTOPH A.²³

Die beiden lernen sich am Arbeitsplatz der Frau kennen. Louise C. ist von 1900–1903 Serviertochter im Café G. Christoph A. geht öfters in dieses Café und beginnt nach und nach Louise C. den Hof zu machen. Sie unternehmen gemeinsam Spaziergänge an ihren freien Tagen und auch Samstagabends. Die Werbung des Christoph A. nimmt mit der Zeit Formen an, daß die Mehrheit der Leute glaubt, eine Heirat werde folgen. Louise C. zeigt denn auch einen Verlobungsring vor, den ihr Christoph A. geschenkt und mit dem er sich (laut Zeugenaussagen) sexuelle Kontakte erkaufte hat. In einem Brief kündigt Christoph A. dann eines Tages Louise C. an, daß sein Arzt ihm das Heiraten untersagt habe. Vor Gericht gibt er intime Beziehungen zu Louise C. zu, unterstellt ihr aber zugleich, Beziehungen zu mehreren Männern zu unterhalten.

LINA I. und ALBERT E.²⁴

Lina I. und Albert E. haben sich in der elterlichen Wohnung der Frau kennengelernt. Albert E. ist Untermieter bei der Familie I. Näheres ist über die Beziehung nicht zu erfahren. Vor Gericht gibt Albert E. intime Beziehungen zu Lina I. zu, sagt aber, sie sei die Initiatorin gewesen und sie habe auch noch Beziehungen zu andern Männern unterhalten. Zudem habe sie bereits ein uneheliches Kind.

MADELEINE J. und EMIL F.²⁵

Über die Art und Weise, wie sich die beiden kennengelernt haben, ist nichts zu erfahren. Emil F. hat Madeleine J. den Hof gemacht. Er hat sie mehrmals zu einem Schoppen Wein eingeladen. Häufig besucht er sie bei den Eltern zu Hause. Am Abend

²³ StAF, civil, Bd. 5, S. 226 ff., 399 ff.

²⁴ StAF, civil, Bd. 7, S. 510 ff.

²⁵ StAF, civil, Bd. 8, S. 121 ff., 250 ff.

begleitet er sie auf ihren Botengängen durch die Stadt und bringt sie dann nach Hause. Intime Beziehungen sollen sich auf einem Spaziergang ergeben haben. Einem Zeugen sagt Emil F. wenig später, falls Madeleine J. von ihm schwanger geworden sei, könne er sich bloß noch den Strick um den Hals binden. Vor Gericht streitet er jegliche intime Beziehung ab und versucht erfolglos, sich ein Alibi zu verschaffen.

EMMA K. und PIRMIN G.²⁶

Die beiden haben sich an der «Bénichon» in M. kennengelernt und sind eine sexuelle Beziehung eingegangen. Diese dauert bis zum Sommer des darauffolgenden Jahres an, das heißt bis zum Moment, wo Emma K. Pirmin G. die Schwangerschaft mitteilt. Vor dem Bezirkspräsidenten lehnt Pirmin G. die Vaterschaft mit der Begründung ab, Emma K. habe noch andere Männer gekannt – und vor Gericht (zum Alimentenprozeß) erscheint er gar nicht erst.

Diese kurzen Schilderungen machen deutlich, daß es sich bei den unehelichen Schwangeren nicht um leichtfertige oder liederliche Frauen handeln muß oder um Prostituierte, wie in der Gesellschaft gemeinhin angenommen wird. Die Mehrzahl dieser sieben Frauen ging keine Gelegenheitsbeziehung respektive rein sexuelle Kontakte mit Männern ein, sondern unterhielt eine Beziehung zu *einem* Mann, die über längere Zeit andauerte, eine gewisse Kontinuität aufwies und teilweise auch sexuelle Kontakte selbstverständlich miteinschloß.

Über den genauen Zeitpunkt respektive das Motiv für die Beendigung einer Beziehung geben die Gerichtsakten nur in zwei Fällen konkret Auskunft: Die eine Beziehung (Regina H.) wurde nach ersten sexuellen Kontakten, die andere (Emma K.), nachdem der Mann von der Schwangerschaft Kenntnis hatte, abgebrochen.

²⁶ StAF, civil, Bd. 12, S. 167 ff.

2. Reaktion des Paares oder des Vaters auf eine uneheliche Schwangerschaft

Paare, die eine außereheliche Beziehung eingingen und in der Folge ein Kind zeugten, legalisierten ihre Beziehung in der Regel bis spätestens Ende des sechsten Schwangerschaftsmonats, so daß das außerehelich gezeugte Kind als eheliches geboren wurde. Von den Paaren, die ihre Beziehung bis Ende des sechsten Schwangerschaftsmonats nicht legalisierten, und somit Mutter und Kind vom Gesetz her als unehelich taxiert wurden, holten knapp 10% die Verheiratung vor oder nach der Geburt des Kindes noch nach. Von den «restlichen» 90%, wo die Beziehung auseinanderging, das heißt der Mann sich von der schwangeren Frau distanzierte, zeigten sich nicht ganz 10% der Männer noch zu einer Anerkennung des Kindes bereit.

Die Tatsache, daß relativ viele Männer²⁷ beim Auftreten einer Schwangerschaft jegliche Konsequenzen ablehnten, die Beziehung zur Frau abbrachen und teilweise in der Anonymität verschwanden, wirft die Frage nach der Seriosität und Moral der Männer auf. Sie führt aber noch einen Schritt weiter zur Frage nach der Verbindlichkeit und den Motiven einer Beziehung und damit auch nach den Werten und Normen bezüglich Sittlichkeit und Moral in der Unterschicht, zu der diese Männer und Frauen mehrheitlich gehören. Darauf werde ich in Abschnitt VII näher eingehen.

V. Die Bewältigung unehelicher Schwanger- und Mutterschaft durch die uneheliche Mutter

1. Schwangerschaft

In den von mir benutzten Quellen habe ich keinen einzigen Hinweis gefunden, wonach eine der Frauen je ein Kind abgetrieben oder ein Neugeborenes getötet hätte. Eine einzige Frau

²⁷ Relativ in Hinblick auf die Dunkelziffer vorehelicher Kindszeugung.

konnte anscheinend ihre uneheliche Schwangerschaft verheimlichen und setzte dann ihr Neugeborenes aus²⁸. Den amtlichen Angaben zufolge waren Abtreibung und Kindsmord im ganzen Kanton Freiburg eine Seltenheit²⁹. Über die Zahl der nichtüberführten Frauen schweigen sich Statistiken und Gerichtsbücher jedoch aus. Daß trotz bürgerlicher und kirchlicher Moral sowie hoher gesetzlicher Strafen³⁰ Abtreibungen durchaus auch in der katholischen Stadt Freiburg öfters vorgenommen worden sind, bezeugen die Aussagen der 81jährigen Frau X. über die Berufserfahrungen und -erlebnisse ihrer Mutter, die im Untersuchungszeitraum 1902–1908 Hebamme in der Stadt Freiburg war³¹:

Frau X.: «Meine Mutter hat öfters junge Mädchen, die nirgendwo sein konnten oder durften, nach Hause genommen zum Gebären. Manchmal hat sie auch einem Mädchen geholfen, das ganz allein war und nicht wo ein und wo aus wußte...»

Interviewerin: «Geholfen – indem sie ihr das Kind abgetrieben hat?»

Frau X.: «Ja – Ja, manchmal konnte sie einfach nicht anders. Und dann gab es halt auch Frauen, die konnten einfach nicht mehr, die hatten schon so viele Kinder gehabt... Da hat sie nicht anders gekonnt.»

Die Bereiche Kindsmord und Aussetzung bleiben ganz im Dunkeln, darüber sind mir keine zusätzlichen Informationen zugeflossen. Ebenso wenig lassen sich Aussagen über bewußte Vernachlässigung des Kindes (Nahrung, Hygiene, Zuwendung usw.) machen, die seinen Tod herbeiführen sollte.

Über 90% der unehelichen Schwangeren hielten sich genau an die gesetzlichen Vorschriften und zeigten sich fristgerecht an (bis zum Ende des sechsten Schwangerschaftsmonats), die restlichen verspätet oder erst nach der Geburt des Kindes. Mögliche Gründe für die Angepaßtheit der Frauen könnten in der Richtung zu sehen sein, daß eine voreheliche Beziehung respektive

²⁸ Der Fall Anna M. läßt sich nicht weiter verfolgen, weil die Strafgerichtsakten für diesen Zeitraum fehlen.

²⁹ Die amtlichen Statistiken der Oberamtswärter und des Staatsrats führen pro Jahr 0–4 Klagen wegen Abtreibung oder Kindsmord auf.

³⁰ *Strafgesetzbuch für den Kanton Freiburg*, Freiburg 1886: Auf Abtreibung stehen 2–8 Jahre Zuchthaus (für Schwangere und Abtreiberin), auf Kindsmord 4–12 Jahre und auf Aussetzung 2–8 Jahre.

³¹ Vgl. Anm. 5.

Folgeerscheinung Kind generell nicht mehr bestraft wurde, daß die Frauen deshalb bei fristgerechter Anzeige straffrei ausgingen, oder daß die Frauen die Unannehmlichkeiten dieses rechtlichen Verfahrens den Bußen oder allenfalls gerichtlichen Klagen vorzogen.

Von 120 Frauen, deren Partner sich nachweislich weigerten, die Vaterschaft anzuerkennen, gingen bloß sieben vor Gericht, um Alimente einzufordern. Es sind dies die oben geschilderten Fälle. Besondere Beweggründe sind dabei kaum ersichtlich; in einem Fall könnte die Minderjährigkeit der Frau eine Rolle gespielt haben, in drei weiteren zeichnet sich ein leichtes finanzielles Gefälle zwischen Mann und Frau ab. Aber allzugroße Zuwendungen konnten sich diese Frauen nicht erhoffen, dafür war die gesellschaftliche und finanzielle Situation der Männer zu schwach³².

Die Gerichtspraxis zeigt, daß die Frauen gute Aussichten hatten, mit der Klage durchzukommen – um welchen Preis, wird sich noch zeigen; fünf von sieben gewannen den Prozeß. Warum nur ein so kleiner Teil der Frauen einen Prozeß anstrebte, ob die übrigen resignierten, eine private Übereinkunft trafen, sich vor dem Friedensrichter aussöhnten oder schlichtweg gerichtsscheu waren, ist nicht auszumachen.

Für eine wirtschaftliche Diskriminierung der unehelich schwangeren Frauen im Arbeitsalltag gibt es kaum schriftliche Belege. Auf einen Stellenwechsel oder -verlust infolge Schwangerschaft deuten nur Formulierungen wie «ci-devant à X., actuellement chez Dame N.» oder «actuellement chez N.»³³. Oft existierte das Arbeitsverhältnis, das die Frauen bei der Anzeige geltend machten, bei oder nach der Geburt des Kindes nicht mehr. Es ist anzunehmen, daß auch in Freiburg die unehelich Schwangeren großenteils ihre Stelle nicht freiwillig aufgaben oder wechselten, sondern daß die Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen sie im Verlauf der Schwangerschaft entließen, sei es, weil die Schwangerschaft ruchbar geworden war, oder weil eine Ver-

³² Keiner der verurteilten Männer mußte die gesetzlich vorgesehene Höchstsumme bezahlen. Die Richter wählten immer – angesichts der finanziellen Verhältnisse – einen Mittelwert.

³³ Als Beleg für alle übrigen sei hier erwähnt Marie Cesarine H., vgl. StAF, pat. 26, S. 385.

minderung beziehungsweise ein Ausfall der Arbeitskraft durch die nahende Geburt bevorstand³⁴. Solche Frauen fanden dann möglicherweise als Tagelöhnerinnen – wie Madeleine J.³⁵ – oder als Fabrikarbeiterinnen vorübergehend Arbeit. Hilfe von der Öffentlichkeit oder von karitativ-kirchlichen Vereinen gab es für uneheliche Mütter bis 1907 nicht³⁶.

2. Geburt

Ungefähr die Hälfte der in Freiburg ansässigen Frauen scheint sich in einem sozialen Beziehungsnetz bewegt zu haben, das ihnen in ihrer Situation als unehelich Schwangere Rückhalt gab: Sie gebaren da, wo sie in der Schwangerschaftsanzeige zu wohnen angegeben hatten. Daß Wohn- und Gebärort für ebensoviele Frauen auseinanderfielen, konnte bedingt sein durch mangelnde Unterstützung, durch Komplikationen während der Schwangerschaft oder durch Geburt bei der Hebamme oder im Spital, ist aber im einzelnen nicht nachprüfbar.

3. Die Zeit danach

Aus dem vorliegenden Quellenmaterial geht hervor, daß um 1900 keine Frau und uneheliche Mutter finanziell in der Lage war, den Unterhalt für sich und ein Kind allein zu bestreiten. Für etwa einen Viertel der unehelich Schwangeren stellte sich dieses Problem (glücklicherweise) gar nicht. Sie entgingen der unehelichen Mutterschaft durch den frühzeitigen Tod des Kindes³⁷.

³⁴ Vgl. dazu Emma LANGHANS-SULSER, *Unsere Dienstboten-Frage. Ein Beitrag zu ihrer Lösung*, Bern 1913.

³⁵ Madeleine J. war 19 Jahre alt und machte eine Lehre als Glätterin. Sie wurde fristlos entlassen, nachdem die Arbeitgeberin von der Schwangerschaft erfahren hatte.

³⁶ 1907 gründete der freiburgische katholische Fürsorgeverein für Frauen und Mädchen in Belfaux ein Mütterheim. Ziel des Heims war die moralische Hebung der erstmals unehelich schwanger gewordenen Frauen und ihre Erziehung zur Mütterlichkeit. Kosten für den Aufenthalt und Pensionärinnenliste (viele Ausländerinnen und Deutschschweizerinnen) deuten darauf hin, daß sich das Heim an bürgerliche oder vermögendere Unterschichtfrauen richtete.

³⁷ Die Kindersterblichkeit war in den ersten drei Monaten am höchsten.

Ein Blick auf die Lohntaschen der Frauen und den Kostgeldaufwand für das Kind mag die schlechte finanzielle Situation belegen:

- Catherine O. verdient nach der Geburt des Kindes im Jahre 1902 monatlich Fr. 12.– und soll Fr. 15.– für die Pension abgeben³⁸.
- Angeline P. verdient um 1903/04 in der Schokoladenfabrik zwischen Fr. 1.40 und Fr. 1.60 pro Tag. Davon muß sie für das Mittagessen Fr. –.20 und für ihre Pension Fr. 1.– täglich bezahlen. Vom Rest soll sie monatlich die Fr. 15.– Pensionsgeld für das Kind bestreiten³⁹.
- Catherine N. verdient im Jahre 1904 als Köchin Fr. 28.– monatlich. Davon muß sie den Unterhalt für sich, ihr Kind, ihre Schwester und Mutter bestreiten. Nach dem Tod der Mutter kommt das Kind ins Waisenhaus. Für seine Pension soll Catherine N. monatlich Fr. 10.– aufwenden können⁴⁰.
- Marie Julie Q. verdient 1908 als Fabrikarbeiterin Fr. 2.– pro Tag. Die zwei unehelichen Kinder wohnen bei ihr und der Großmutter⁴¹.

Die Preise für einen Pflegeplatz bewegten sich in der Zeit von 1900–1913 zwischen Fr. 8.– und Fr. 30.– monatlich. Ein Pflegeplatz in einer Familie kam die uneheliche Mutter im allgemeinen günstiger zu stehen als bei einer Institution. So verlangten beispielsweise alle in der Untersuchung erfaßten Pflegemütter bloß zwischen Fr. 8.– und Fr. 15.– monatlich⁴², während das Kinderheim in Givisiez (je nach Alter und Herkunft des Kindes) Fr. 20.– bis Fr. 30.– monatlich⁴³ und das Waisenhaus in Tafers Fr. 18.– monatlich⁴⁴ als Pensionsgeld beanspruchten.

³⁸ StAF, chambre des pauvres (chambre d.p.), correspondance, Brief vom 14.4.1902.

³⁹ StAF, chambre d.p., Brief vom 24.4.1904.

⁴⁰ StAF, chambre d.p., Briefe vom 26.6.1903; 20.10.1908; 8.9.1913.

⁴¹ StAF, chambre d.p., Brief vom 7.8.1908.

⁴² StAF, chambre d.p., Brief vom 28.12.1903. Angeline P. beispielsweise bezahlte Fr. 15.– für die Pension ihres Kindes.

⁴³ StAF, chambre d.p., Januar 1908, Asyle de l'enfance Givisiez près Fribourg, Prospectus.

⁴⁴ Gemäß Brief der Françoise A. vom 24.10.1911 an die Armenkammer.

In der Ausübung der Mutterrolle entsprachen die unehelichen Mütter keineswegs dem herrschenden (bürgerlichen) Mütterlichkeitsideal. Ihre Mutterrolle reduzierte sich oftmals auf diejenige einer reinen Zahlmutter. Die schlechte finanzielle Situation verunmöglichte ihnen von vornherein eine angemessene und persönliche Beziehung zum Kind. Sie hatten viel zu wenig freie Zeit, als daß sich eine richtige Mutter-Kind-Beziehung hätte anbahnen können. Am ehesten ließ sich für das Kind sorgen und ein Mindestmaß an Mütterlichkeit leben, wenn die Eltern die uneheliche Mutter samt Kind in die Familie integrieren konnten.

Bei der Überprüfung der Frage, ob eine uneheliche Schwanger- und Mutterschaft sozial stigmatisierte, hat sich ergeben, daß ein Viertel der Frauen heiratsfähig blieb. Sie verheirateten sich nach 0–8 Jahren mit einem neuen Partner aus der gleichen sozialen Schicht, das heißt uneheliche Mütter mußten nicht zwangsläufig für alle Zeit gebrandmarkt sein. Spätere Heirat und Tod des Kindes zusammengerechnet führten dazu, daß von den unehelich gebärenden Frauen letztlich jede zweite der unehelichen Mutterschaft entging.

VI. Reaktionen des sozialen Umfeldes auf eine uneheliche Schwanger- und Mutterschaft

1. Reaktionen der Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen

Hinweise über die Reaktion von Arbeitgebern und Arbeitgeberinnen liegen nur sehr spärlich vor. Wieweit unehelich schwangere Frauen ihre Stelle freiwillig aufgaben oder gezwungenermaßen anderswo unterzuschlüpfen versuchten, kann also nicht eindeutig geklärt werden. Dadurch wird es schwierig nachzuweisen, ob Schicht- oder Gewerbezugehörigkeit des Arbeitgebers und der Arbeitgeberin für eine allfällige Entlassung entscheidend war oder allein die Verminderung der Arbeitsleistung. Vom gesellschaftspolitischen Hintergrund her möchte ich die Annahme wagen, daß Entlassungen, vor allem wenn die Frauen in einem bürgerlichen Haus oder im Kleingewerbe arbeiteten, die

Regel gewesen sein dürften. Eine uneheliche Schwangerschaft kam in diesen Kreisen der Gesellschaft nicht vor, sie entsprach nicht ihren Normen, Werten und wirtschaftlichen Interessen. Eine unehelich Schwangere im eigenen Haus, auch wenn es nur das Dienstmädchen oder die Köchin war, war nicht akzeptabel. Denn solche Frauen beschworen durch ihre Präsenz auch ständig etwas Verdrängtes herauf. Sie hatten ein Tabu durchbrochen. Zudem reduzierte sich beim Auftreten erster körperlicher Anzeichen der Schwangerschaft auch ihr Arbeitsfeld im Haus, in der Öffentlichkeit und damit ihre Arbeitsleistung, denn der Anblick eines schwangeren Körpers erregte in der Gesellschaft um 1900 generell Gefühle der Scham und Peinlichkeit⁴⁵. Der Wiedereinstieg in die Arbeitswelt nach der Geburt des Kindes dürfte meines Erachtens für die uneheliche Mutter und auch für die Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen weniger problematisch gewesen sein: Eine uneheliche Mutterschaft konnte eher verheimlicht werden. Weit mehr dürfte noch ins Gewicht fallen – besonders in einem bürgerlichen Haus –, daß höherschichtige Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen den Angehörigen unterer Schichten ein generell tieferes moralisches Niveau zugestanden und demzufolge auch weniger hohe Anforderungen an die moralische Integrität ihrer Bediensteten stellten.

2. Das Verhalten der eigenen Familie

Ich habe nur in zwei Fällen festgestellt⁴⁶, daß uneheliche Mütter von der eigenen, in Freiburg wohnenden Familie zurückgewiesen oder gar verstoßen wurden. Die übrigen Familien standen ausnahmslos hinter ihren Töchtern, auch im Fall wiederholter Schwangerschaften und über die Zeit der Geburt hinaus. Diese solidarische Haltung zeigt sich am deutlichsten in den Briefen an die Armenkammer. Aber auch die Tatsache, daß sehr oft die Großeltern die Geburt des unehelichen Enkelkindes auf dem Zivilstandsamt meldeten⁴⁷, weist auf die Loyalität der Eltern hin.

⁴⁵ Vgl. dazu E. LANGHANS-SULSER (wie Anm. 34), S. 104.

⁴⁶ Familie von Angeline P., StAF, chambre d.p., Brief vom 9.10.1906; Familie von Seraphine Y., Brief vom 24.12.1903.

⁴⁷ Statt die Hebamme oder eine Drittperson zu delegieren.

3. *Reaktionen der Nachbarschaft*

Ein Blick auf die Wohn- und Niederkunftsorte der schwangeren Frauen hat gezeigt, daß sich der Großteil auf die Quartiere der Unterstadt konzentrierte – zu einem kleinen Teil auch auf das Beauregard –, das heißt auf die Quartiere der Unterschicht. Illegitimität traf also in Freiburg nicht nur Angehörige der Unterschicht, sondern wurde auch größtenteils nur im Ghetto der Unterstadt gelebt.

In diesen Quartieren gehörten unehelich Schwangere und Kinder zur selbstverständlichen Alltagserscheinung und häufig auch zur Alltagserfahrung vieler Bewohner und Bewohnerinnen. Mehrere uneheliche Geburten pro Jahr in ein und derselben Straße, manchmal fast Tür an Tür, waren die Regel. Diese Konzentration und damit verbunden die hohe Wahrscheinlichkeit, als Familie selbst davon betroffen zu sein, förderten deshalb unter den Quartierbewohnern und -bewohnerinnen wohl eher ein Klima nachbarschaftlicher Solidarität, als daß sie zu einer Diskriminierung durch das Milieu führten.

4. *Das Verhalten der Gemeindebehörden*

Zu Kontakten zwischen unehelicher Mutter und städtischer Behörde kam es erst nach der Geburt des Kindes, wenn Mutter und Kind finanziell unterstützungsbedürftig waren oder wenn Klagen gegen die Mutter wegen Vernachlässigung oder Verwahrlosung des Kindes laut wurden oder in Fragen des Bürgerrechts. Als Institution zeigte sich die Armenkammer den Bittgesuchen⁴⁸ unehelicher Mütter gegenüber recht hart. Inwieweit sich in den Entscheiden ein totales Unverständnis der Mitglieder der Armenkammerkommission (Mittel- und Oberschichtmänner) für die Situation dieser Frauen oder der ärmeren Bevölkerungsschichten widerspiegelt oder wieweit die finanzielle Belastung der Stadt dadurch in Grenzen gehalten werden sollte, muß offen bleiben.

⁴⁸ Arme haben gemäß Gesetz von 1869 kein *Recht* auf Unterstützung.

Gerichtliche Klagen gegen die uneheliche Mutter wegen finanzieller Vernachlässigung des Kindes wurden von der Armenkammer nur in zwei Fällen eingereicht⁴⁹; meistens blieb es bei bloßen Vorwürfen, moralischen Vorhaltungen und Drohungen.

5. Das Verhalten des Gerichts

Das Gericht ist die einzige Stelle im sozialen Umfeld, bei der zum vornherein die (negative) Beurteilung einer unehelichen Schwangerschaft und damit die moralische Bewertung der unehelich Schwangeren und Mutter eindeutig feststand. Die Untersuchung der Schwangerschaftsanzeigen und Alimenterklagen auf die Frage hin, wie stark den Frauen während des Rechtsverfahrens ihr moralisches Vergehen vorgehalten wurde und wie weit sie dadurch als Person zum vornherein diskriminiert wurden, zeigt folgende Ergebnisse:

Schwangerschaftsanzeige

Die Registrierung und Befragung der Frauen durch den Gerichtspräsidenten dienten in rechtlicher Hinsicht dazu, einem allfälligen Kindsmord oder einer Kindsaussetzung vorzubeugen und die rechtliche Verantwortung für das Kind abzuklären, das heißt zu ermitteln, ob sich allenfalls ein Vater finden lasse, der das Kind rechtlich anerkannte. Dann aber hatte das rechtliche Verfahren auch noch eine moralische Funktion. Es demonstrierte der Frau ihr sittliches Ungenügen, ihre Verfehlung. Schon die Tatsache, daß sie sich wegen ihrer Schwangerschaft beim Gerichtspräsidenten anzeigen und ihm Rechenschaft über ihre außereheliche Beziehung ablegen mußte, machte der Frau deutlich, daß sie mit ihrem Verhältnis und dem daraus entstandenen Kind etwas Unerlaubtes, moralisch Verwerfliches getan hatte. Dann wurde der Frau auch immer wieder durch die sprachliche Ausdrucksweise des Gerichtspräsidenten ihre Verfehlung bewußt gemacht. Die direkten Fragen und Formulierungen sind zwar nicht schrift-

⁴⁹ Gegen Françoise A. und Angeline P.

lich festgehalten, aber sie lassen sich erschließen und bestimmen durch die protokollierten Antworten der Frauen und durch die Berücksichtigung der gerichtsähnlichen Bedingungen, unter denen sich eine Schwangerschaftsanzeige abwickelte.

In diesem Verfahren waren die Rollen bereits vorgegeben, analog zu einem Prozeß. Als rechtlicher Vertreter strukturierte der Gerichtspräsident den Verfahrensgang; er stellte den Fragenkatalog in Anlehnung an die gesetzlichen Bestimmungen zusammen und bestimmte den sprachlichen Code der Befragung und die Bewertung des Sachverhalts. Die Frau befand sich in der Rolle der «Angeklagten»; sie hatte sich dem Fragestil und Sprachcode anzupassen, die gerichtliche Umschreibung und Bewertung des Sachverhalts zu akzeptieren und in ihren Antworten zu berücksichtigen. Eigenständige, schichtspezifische Formulierungen von seiten der Frau waren – und dies dürfte allgemein für ein gerichtliches Verfahren typisch sein – nicht vorgesehen, oder dann wurden sie spätestens vom Protokollführer der Terminologie des Gerichtes angepaßt. Aus den protokollierten Aussagen der Frauen wird ersichtlich, daß der Gerichtspräsident in der Befragung deutlich Position bezogen haben muß, was die moralische Bewertung des Verhaltens der unehelich Schwangeren betrifft. Aufgrund der sprachlichen Formulierungen scheint er für den Sachverhalt «uneheliche Schwangerschaft» eine Umschreibung gewählt zu haben, die eine klar negative Bewertung ausdrückt. Dies zeigt sich in jedem Protokoll an der Stelle, wo die Frau die Zahl bisheriger unehelicher Schwangerschaften nennen mußte. Die Frau drückte diesen Sachverhalt nicht mit den Worten aus «es ist die erste, zweite ... uneheliche Schwangerschaft, das erste Mal ...», sondern gab zu Protokoll «es ist die erste, zweite ... Verfehlung»⁵⁰. Wieweit sich diese Aussage mit dem Selbstverständnis der Frau deckte, soll vorerst dahingestellt bleiben. Auch der generelle moralische Standpunkt des Gerichtspräsidenten gegenüber der Frau dürfte in der Befragung deutlich geworden sein. Viele Frauen betonten ihre bisherige Unbescholtenheit. Sie sagten aus, ihr Partner sei der erste und einzige Mann gewesen, den sie näher gekannt hätten⁵¹. Die Überprüfung der

⁵⁰ Als Beleg für die übrigen Frauen zitiere ich hier den Fall Cecile I.: «La comparante affirme être à sa première faute...», StAF, pat. 26, S. 386.

⁵¹ StAF, pat. 26, S. 386: «... et n'avoir pas connu d'autres hommes.»

moralischen Diskriminierung der Frau durch den Gerichtspräsidenten entfällt für die Schwangerschaftsanzeige, weil diese dafür keine Informationen bietet.

Alimentenklage

Die Sitzungsprotokolle dokumentieren den Verlauf des Verfahrens sehr genau. Sie geben die Befragung von Klägerin, Beklagtem, Zeugen und Zeuginnen vollständig und in direkter Rede wieder. Damit ermöglichen sie auch die Überprüfung einer allfälligen moralischen Diskriminierung.

Das Kernstück des Prozesses bildete die Überprüfung der moralischen Integrität der Frau. Diese war notwendig, weil die uneheliche Schwangerschaft an Seriosität und Charakter der Frau zweifeln, das heißt auf mögliche Lasterhaftigkeit und sexuelle Zügellosigkeit schließen ließ. Zudem schloß sie einen möglichen Betrugsversuch der Frau nicht aus. Daher war die Glaubwürdigkeit ihrer Aussagen zum vornherein eingeschränkt. Damit der Richter die Wahrscheinlichkeit der Vaterschaft anerkennen und den Beklagten zur Alimentenzahlung verurteilen konnte, mußte die Frau im Verlauf der Verhandlung alle Zweifel über ihre moralische Integrität entkräften beziehungsweise zerstreuen können. Die Vernehmung von Klägerin, Angeklagtem und Zeugen durch die Anwälte beider Parteien hielt sich an ein festes Befragungsschema, wie es bis heute allgemein für Prozesse üblich sein dürfte. Die Fragen der Anwälte waren sehr oft reine Suggestivfragen; es waren vorgefaßte Aussagen über Situationen und Sachverhalte und über den Charakter der Klägerin, die die befragte Person zu bestätigen oder abzulehnen hatte. Die Anwälte bestimmten auch Struktur, Tendenz und Sprachcode der Befragung; die befragte Person wurde auf Ja- und Nein-Antworten fixiert oder übernahm Formulierungen des Anwalts. Direkte Aufforderungen zu einer eigenen Situationsbeschreibung und Wertung, das heißt offene Fragen, kamen nicht vor.

In vier der sieben erfaßten Gerichtsfälle⁵² versuchte der Anwalt des Beklagten der Klägerin einen unseriösen Lebenswan-

⁵² Regina H. und Dominique D.; Louise C. und Christoph A.; Madeleine J. und Emil F.; Lina I. und Albert E.

del nachzuweisen, da sein Mandant eine diesbezügliche Gegenklage erhoben hatte. Als moralisch leichtfertiges Verhalten und damit wichtigstes Indiz für den unseriösen Lebenswandel erachtete der Anwalt die Vergnügungssucht der Frau (Teilnahme an Festen, Tanzveranstaltungen, Spazierfahrten, Wirtshausbesuche), die Selbstverständlichkeit, mit der sie sich in der Öffentlichkeit bewegte (allein oder mit Männern), und besonders ihre Unbeschwertheit im Umgang mit Männern. Das sind alles Eigenschaften und Verhaltensweisen, die von der bürgerlich dominierten Öffentlichkeit als ungebührlich, lasterhaft und unmoralisch gewertet wurden und denen sie keinen Raum gewährte.

Wie die Anwälte ⁵³ die Frau moralisch in Mißkredit brachten, sie diffamierten, mögen die folgenden Beispiele belegen:

Im Fall von Josephine F. greift der Anwalt die vielen Männerbekanntschaften und die Tatsache, daß sie sich mit dem verheirateten Meister sexuell eingelassen hat, als Indiz auf für Frivolität und sexuelle Zügellosigkeit – ohne daß der Beklagte Gegenklage wegen unseriösen Lebenswandels der Frau erhoben hat oder sexuelle Kontakte abstreitet. Mit der gezielten Befragung von Zeugen und Zeuginnen aus Nachbarschaft und Arbeitsbereich versucht er, die Aussagen der Frau zu widerlegen und beschwört mit seinen Fragen unausgesprochen das Bild der Hure herauf. Als Beleg für die negative Einstellung des Anwalts mögen folgende Passagen dienen:

Frage an den Nachbarn:

«Ursule P. servante chez Felix B. ne vous a-t-elle pas dit que M^{lle} J. avouait et se vantait même d'avoir eu des relations avec V.?» ⁵⁴

Frage an die Meistersfrau:

«Ne s'est-elle pas vantée d'avoir eu des relations avec un jeune homme?» ⁵⁵

Im Fall von Leontine G. wird die Tatsache, daß Charles C. in den Besitz ihres Zimmerschlüssels gelangt ist, für den Anwalt zum Indiz für ungeziemendes, moralisch leichtfertiges Verhalten

⁵³ In vier von sechs Fällen vertritt ein und derselbe Anwalt den Beklagten.

⁵⁴ StAF, civil, Bd. 2, S. 106.

⁵⁵ StAF, civil, Bd. 2, S. 107.

der Klägerin. Die sexuellen Kontakte des Beklagten mit Leontine G. sind schwer zu leugnen, da sie in Gegenwart einer Zeugin erfolgten. Aber der Anwalt versucht trotzdem die Vaterschaft zu widerlegen, indem er der Frau weitere sexuelle Kontakte mit Männern unterstellt. So fragt er beispielsweise die Zeugin:

«Ne devez-vous pas reconnaître, que déjà dans le courant de juin Leontine G. vous dit n'avoir plus ses règles?»⁵⁶

Vor Gericht wird ausdrücklich der 10. Juli als Datum für den Beischlaf genannt⁵⁷. Der Prozeß wird durch den Tod des Kindes vorzeitig abgebrochen. Die Tatsache, daß sich der Mann nur schwer von der Vaterschaft distanzieren kann, daß die Frau alle rechtlichen Vorschriften bezüglich unehelicher Schwangerschaft befolgt hat und das Kind zum richtigen Termin geboren wurde, veranlassen das Gericht, den Aussagen der Frau doch mehr Glaubwürdigkeit zuzumessen als denjenigen des Mannes. Doch kann der Richter in der Urteilsbegründung eine moralische Diskreditierung nicht unterlassen:

«Selon le cours ordinaire des choses le juge ne saurait admettre, qu'un jeune homme (...) d'une fille invité par elle à venir dans sa chambre, couchant deshabillé avec elle dans son lit durant quatre heures n'ait pas eu des relations charnelles avec cette fille. Ce serait reconnaître dans ces circonstances à M^{lle} G. un héroïsme presque supranaturel.»⁵⁸

Der Frau wird also nur ein geringes moralisches Niveau zugestanden; mit dem sprachlichen Mittel der Ironie drückt der Richter aus, daß er ihr diese «Entsagung» nicht zutraut, sondern sie als Triebbündel einschätzt.

Im Fall von Louise C. erhebt der Angeklagte Gegenklage wegen unseriösen Lebenswandels, streitet aber sexuelle Kontakte mit der Klägerin nicht ab. Als Indiz für die mangelnde Seriosität der Frau kann der Anwalt aber nur gerade die Tatsache ins Feld führen, daß sie mit dem Beklagten eine außereheliche Beziehung eingegangen ist und scheinbar mit dem Alkohol zu kämpfen hat. Bei der eingehenden Zeugenbefragung unterstellt er der Klägerin mehrmals moralische Leichtfertigkeit:

⁵⁶ StAF, civil, Bd. 3, S. 227.

⁵⁷ StAF, civil, Bd. 3, S. 225.

⁵⁸ StAF, civil, Bd. 4, S. 51.

Frage an den Stammkunden:

«Ne devez-vous pas déclarer que cette fille n'est absolument pas sérieuse?»⁵⁹

Frage an die Zeugin:

«Ne devez-vous pas déclarer M^{me} C. s'est plainte à plusieurs reprises à vous de la mauvaise conduite de sa fille?»

«Ne vous a-t-elle pas dit entre autre que sa fille rentrait fort tard (le soir) et souvent en état d'ivresse et qu'alors elle demandait encore à boire?»⁶⁰

Ähnliches gilt für den Fall von Madeleine J. Auch in diesem Prozeß hat der Beklagte Gegenklage erhoben. Das häufige Zusammensein und der unbeschwerte Umgang mit dem Beklagten, sowie die Tatsache, daß dieser sexuelle Kontakte abstreitet, dienen dem Anwalt als Indiz für die Unseriosität der Frau. Bei der Einvernahme werden der Klägerin Fragen gestellt, die ihr eine gewisse Lasterhaftigkeit und sexuelle Zügellosigkeit unterstellen, und auch Formulierungen gewählt, die sie als Person diskriminieren:

«Ne devez-vous pas reconnaître que lorsque vous avez su que vous étiez enceinte, vous avez dit à plusieurs personnes que vous étiez très ennuyée, parce que vous ne saviez à qui donner l'enfant?»⁶¹

«Ne rentriez-vous pas souvent très tard après avoir porté le linge?»⁶²

Hinter der zweiten Frage steckt der Vorwurf, daß sich eine unverheiratete Frau abends nicht grundlos außerhalb ihres Elternhauses oder ihrer Unterkunft aufzuhalten hat.

Der Fall Regina H. unterscheidet sich merklich von den übrigen, was die Vorwürfe des Anwalts gegen die Klägerin und seine Fragestellungen und Formulierungen betrifft. Mehrere Indizien scheinen dem Anwalt auf einen unseriösen Lebenswandel hinzudeuten. Als anstößig wertet er, daß die Klägerin sich in ihrer Freizeit selbstverständlich und unbeschwert in der Öffentlichkeit bewegt und häufig – zusammen mit andern Leuten – an Festen teilnimmt, Spazierfahrten und Wirtshausbesuche unternimmt. Es sind dies alles Aktivitäten, die sich für eine (bürgerliche) Frau nicht geziemen. Als noch gravierender gilt die Tatsache, daß sie

⁵⁹ StAF, civil, Bd. 7, S. 513.

⁶⁰ StAF, civil, Bd. 7, S. 514.

⁶¹ StAF, civil, Bd. 7, S. 121.

⁶² StAF, civil, Bd. 7, S. 122.

ihre Freizeitaktivitäten mit Männern zusammen unternimmt. Eine unverheiratete Frau hat sich in der Öffentlichkeit mit Männern nicht ohne Beaufsichtigung zu zeigen. Als verwerflich wird weiter gewertet, daß sie ihre Zuneigung zum Angeklagten öffentlich gezeigt hat. Bei der Befragung von Zeugen verwendet der Anwalt gehäuft sprachliche Formulierungen, die die Frau moralisch diskriminieren und dahin tendieren, sie als Hure zu entlarven:

«Ne devez-vous pas dire que cette fille recherchait la société des hommes et se faisait inviter par n'importe qui pour faire des sorties et aller à des soirées dansantes?»⁶³

«... et n'a-t-elle pas dans cette circonstance donné des preuves d'un libertinage excessif?»⁶⁴

«Ne devez-vous pas reconnaître que cette fille était d'un accès très facile et qu'elle faisait des liaisons avec le premier venu?»⁶⁵

An dieser Stelle drängt sich die Frage nach den Gründen des Anwalts für die gezielte moralische Diffamierung der Frau auf. Hängt diese negative Haltung mit der finanziellen, sozialen Position seines Mandanten oder dessen Familie zusammen, oder ist sie vorwiegend auf seine persönliche Einstellung als Mann und höherschichtiger Bürger zurückzuführen? Welches auch die Gründe sein mögen, rechtfertigen läßt sich diese Diffamierung nicht, schon gar nicht mit dem Argument, sie diene allein der Rechtsfindung. Die Wahrheit beziehungsweise das Recht der einen Partei läßt sich auch mit einem sachlicheren Fragestil ermitteln.

⁶³ StAF, civil, Bd. 3, S. 357.

⁶⁴ StAF, civil, Bd. 3, S. 352.

⁶⁵ StAF, civil, Bd. 3, S. 352.

VII. *Das Selbstverständnis der Unterschicht und der unehelichen Mütter*

1. *Einstellung zu Beziehung, Ehe und Sexualität*

Die bisherigen Untersuchungsergebnisse weisen darauf hin, daß die Bewertung von und der Umgang mit Illegitimität mit der Schichtzugehörigkeit korrelierten, das heißt, daß sich die Unterschicht in ihren Auffassungen bezüglich Sexualität, Beziehung und Ehe stark von denjenigen der Oberschicht unterschied, nicht zuletzt aufgrund der unterschiedlichen materiellen Ausgangsbasis.

Die bürgerliche Familie⁶⁶ – Idealtypus der Ober- und Mittelschicht – basierte auf einer strikten geschlechtsspezifischen Arbeits- und Rollentrennung. Die Aufspaltung des Alltags in die Sphären Produktion–Öffentlichkeit und Reproduktion-Privatleben ließ *neu* einen Raum für die Intensivierung von Gefühlen und die Intimisierung von Beziehungen, implizierte aber gleichzeitig eine starke Moralisierung des sittlichen Bereichs und eine Tabuisierung der Sexualität. Beziehungstiftendes Element zwischen den Geschlechtern waren Gefühle der Zuneigung und Liebe sowie materielle Interessen der Familie. Beziehungen wurden in der Absicht eingegangen, eine Familie zu gründen. Die Ehe wurde – vor allem von den Frauen – im Hinblick auf ein sinnvolles, erfülltes Leben eingegangen, denn sie war der einzige Ort, wo diese die ihr zugewiesene Rolle von Hausfrau und Mutter realisieren konnten⁶⁷. Sexualität wurde dadurch auf den sozial abgesicherten Raum Ehe eingeschränkt, in die Privatsphäre des Schlafzimmers abgedrängt und erhielt dadurch den Charakter des Besonderen, Heimlichen.

⁶⁶ Ich halte mich in den folgenden Ausführungen an Heidi ROSENBAUM, *Formen der Familie. Untersuchungen zum Zusammenhang von Familienverhältnissen, Sozialstruktur und sozialem Wandel in der deutschen Gesellschaft des 19. Jahrhunderts*, Frankfurt a/M. 1982.

⁶⁷ Dies bedeutete für Frauen, die nicht geheiratet wurden, daß sie der Familie lebenslänglich zur Last fielen, denn sie hatten ja keine Berufsausbildung, mit der sie sich ihren Lebensunterhalt finanzieren konnten.

Die proletarische Familie – Idealtypus der Unterschicht – war eine Arbeits- und Versicherungsgemeinschaft; sie kannte noch keine gesicherte materielle Existenz. Geschlechtsspezifische Arbeits- und Rollentrennung sowie der Aufbau einer Privatsphäre waren also kaum möglich⁶⁸. Dadurch war der Umgang zwischen den Geschlechtern «relativ» unbelastet. Beziehungen kamen aufgrund gegenseitiger Sympathie, sexueller Attraktivität zustande, lebten aus dem Augenblick heraus und waren nicht zukunftsorientiert. Sexuelle Kontakte gehörten selbstverständlich zu einer Bekanntschaft zwischen Mann und Frau⁶⁹, sie waren an keine formellen Sicherheiten und bestimmte Örtlichkeiten gebunden. Eine Umorientierung der Beziehung auf eine Ehe hin erfolgte in der Regel erst, wenn ein Kind unterwegs war, aus der Einsicht heraus, daß eine Heirat ökonomisch sinnvoll und notwendig war, und aus dem Bedürfnis nach sozialer Normalität.

Um die Jahrhundertwende ist eine gewisse Annäherung der beiden Familientypen infolge ökonomischer und sozialer Strukturveränderungen feststellbar⁷⁰. Aber diese Annäherung stellte eine sehr langsame und langfristige Entwicklung dar. Ein Blick auf die materiellen Verhältnisse in der Stadt Freiburg um 1900 zeigt zudem, daß die proletarische Familienform noch keine Anzeichen der Verbürgerlichung trug.

Die Darstellung der proletarischen Wert- und Normvorstellungen zeigt, daß das Verhalten der unehelich Schwangeren im Bereich Sittlichkeit und Sexualität, wie es in den Schwangerschaftsanzeigen und speziell in den Gerichtsakten⁷¹ ersichtlich wird, durchaus dem Durchschnittsverhalten der Unterschicht und der Unterschichtfrauen entsprach.

⁶⁸ Zeitlich nicht und auch wegen der Wohnverhältnisse nicht.

⁶⁹ Durch die engen Wohnverhältnisse wurden die Kinder schon früh an den Umgang der Geschlechter miteinander und an die sexuelle Beziehung zwischen Mann und Frau gewöhnt.

⁷⁰ Ledigen bürgerlichen Frauen eröffnete sich die Möglichkeit – bis zur Heirat – zu außerhäuslicher Erwerbsarbeit (Büro, Bildung). In der Unterschicht entstand durch wirtschaftliche und finanzielle Verbesserungen der Wunsch nach einer Privatsphäre.

⁷¹ Vgl. die geschilderten Beziehungsgeschichten oben S. 52–55.

2. Mögliche Ursachen für eine uneheliche Mutterschaft

Das unbelastete Verhältnis der Frauen gegenüber Männern und ihre Bereitschaft zu einer sexuellen Beziehung war eine notwendige, aber noch keine hinreichende Bedingung, daß diese Frauen uneheliche Mütter wurden. Außereheliche Beziehungen implizierten in der Unterschicht in der Regel früher oder später eine Schwangerschaft, denn gezielte Verhütungspraktiken wurden in diesen Kreisen noch kaum angewandt. Aber eine außereheliche Schwangerschaft leitete in den meisten Fällen zugleich auch die Ehe ein, sei es, daß sich das Paar selbst dafür entschied, sei es auf Druck der Familie und des sozialen Umfelds, das heißt eine außereheliche Beziehung stellte meistens eine Vorstufe zur Ehe dar. Damit eine *außereheliche* zu einer *unehelichen* Schwangerschaft und die Frau uneheliche Mutter wurde, mußten weitere zusätzliche Bedingungen erfüllt sein. Meines Erachtens kommen für die Zeit um 1900 in Freiburg als wesentlich hinzu: soziale Entwurzelung infolge geographischer Mobilität sowie die bürgerlich-patriarchalisch strukturierte Öffentlichkeit und Gesetzgebung.

Soziale Entwurzelung

Die Aussicht auf Arbeit, mögliche finanzielle Besserstellung oder berufliche Aus- oder Weiterbildung, die der städtische Arbeitsmarkt versprach, zog viele Männer und Frauen vom Land oder von außerhalb des Kantons in die Stadt. Mit dieser Abwanderung und Niederlassung in Freiburg war für die meisten Stellensuchenden der Verlust sozialer Beziehungen (Einbindung in die Familie) und damit auch eine gewisse soziale Verlassenheit und Verunsicherung verbunden⁷². Wie sich die Zugewanderten in der neuen Umgebung zurechtfinden, wie schnell es ihnen

⁷² Rosalia WENGER, *Rosalie G. ein Leben*, Bern 1979, S. 9: «... so ließen viele Eltern ihre Töchter (...) in die Stadt ziehen. Fort mußten sie, weil daheim kein Verdienst und das Heimet zu klein war, um allen Arbeit und Nahrung zu geben (...). Was macht nun so ein Landkind in der Stadt, das nirgends recht daheim ist und niemand es verstehen will? Es sucht sich eine Freundin unter seinesgleichen und findet bald eine, denn es waren viele Dienstmädchen in der Stadt.»

gelang, ein neues tragfähiges Beziehungsnetz aufzubauen, hing weitgehend davon ab, ob sie bei der Ankunft in der Stadt schon irgendwelche Bezugspersonen hatten (Verwandte, frühere Arbeitskollegen und Arbeitskolleginnen oder Bekannte, die mit ihnen ausgewandert waren) und wie die Arbeitsverhältnisse beschaffen waren. Der Mangel oder das Fehlen von Bezugspersonen aus der eigenen sozialen Schicht und das Wohnen in Untermiete oder bei Arbeitgebern konnten zu sozialer Desintegration führen und eine Veränderung der bisherigen Verhaltensweisen und der damit verbundenen Normen und Wertvorstellungen führen.

Die bürgerlich-patriarchalische Öffentlichkeit

Die geschlechtsspezifische Rollen- und Arbeitsteilung, wie sie das Bürgertum vorlebte und aufgrund seiner politischen und wirtschaftlichen Dominanz in der Gesellschaft für allgemeinverbindlich erklären konnte, prägte das gesamte öffentliche Leben und brachte die Angehörigen der Unterschicht immer wieder in Normkonflikte. Männer scheinen für bürgerliche Einflüsse – jedenfalls im Bereich Sittlichkeit – wesentlich anfälliger gewesen zu sein, wohl nicht zuletzt deshalb, weil die bürgerlichen Werte und Normen sie als Männer privilegierten. Zugewanderten Männern dürfte eine Übernahme bürgerlicher Wertvorstellungen wesentlich leichter gefallen sein als seßhaften, weil sie noch nicht so stark oder kaum sozial verwurzelt und dadurch keinem großen Druck ausgesetzt waren – weder demjenigen des eigenen Milieus, noch demjenigen der unehelichen Mutter. Im Notfall konnten sie sich durch Flucht aus der Stadt der Angelegenheit problemlos entziehen.

Sehr wichtig dürften auch die gesetzlichen Bestimmungen gewesen sein. Sie trugen der geschlechtsspezifischen Rollentrennung Rechnung und bestimmten in der Folge die Frau als Fehl- und Verantwortliche für das uneheliche Kind.

Eine Verbesserung der finanziellen Verhältnisse der Unterschicht als wesentliche Bedingung für eine uneheliche Mutterschaft dürfte noch kaum in Frage gekommen sein, weil diese für die Masse der Unterschicht zu diesem Zeitpunkt noch nicht zutraf. Ein sozialer Aufstieg, und damit eine bewußte, gezielte

Orientierung auf eine bürgerliche Lebensform hin, kam vorerst nur für einen kleinen Teil in Frage.

Es ist anzunehmen, daß Unterschichtfrauen, die seit der Kindheit in der Stadt Freiburg wohnten, aufgrund ihrer starken sozialen Integration generell weniger der Gefahr unehelicher Mutterschaft ausgesetzt waren als zugewanderte Frauen. Eine außer-eheliche Schwangerschaft dürfte nur für jene Frauen zu einer unehelichen geworden sein, die eine Beziehung zu einem Mann eingingen, der ihre proletarischen Wert- und Normvorstellungen nicht teilte, weil er einer höheren Schicht angehörte oder sozial entwurzelt und dadurch in seinen Wertvorstellungen verunsichert war⁷³. In diesem Fall wurde der Ehrenkodex, das heißt die beidseitige Bereitschaft zur Legalisierung des Verhältnisses, hinfällig, und der soziale Druck des Milieus der Frau auf den Mann war gering oder blieb völlig wirkungslos.

Bei den zugewanderten Frauen dürfte meines Erachtens das Risiko einer unehelichen Schwanger- und Mutterschaft deutlich höher gewesen sein. Ihre relativ unbelastete Einstellung zur Sexualität, ihr schwach ausgebautes Beziehungsnetz und die gesellschaftliche Dominanz bürgerlicher Werte und Normen in der Stadt dürften sich für sie nachteilig ausgewirkt haben. Wenn sich beim Partner eine mangelnde Verbindlichkeit der proletarischen Auffassungen einstellte und dieser beim Eintreten der Schwangerschaft nicht zur Heirat bereit war, vermochte die Frau nicht genügend sozialen Druck auf ihn auszuüben, um eine Legalisierung des Verhältnisses zu erzwingen.

Bloße finanzielle Gründe – sowohl bei selbsthaften wie bei zugewanderten Frauen und Männern – dürften eher selten als Ursache für eine uneheliche Mutterschaft in Frage gekommen sein. In all den Fällen, wo die finanziellen Verhältnisse von Frau und Mann als sehr prekär geschildert wurden und eine Ehe nicht realisierbar schien, ist die Verheiratung noch vor der Geburt des Kindes oder kurz danach erfolgt⁷⁴. Ein Hinausschieben der Heirat, um bessere Startbedingungen zu erarbeiten, habe ich nirgends feststellen können.

⁷³ Möglicherweise auch aufgrund seiner Kantons- beziehungsweise Landes-zugehörigkeit und dementsprechend anderer Rechtslage.

⁷⁴ Beispielsweise im Fall von Elisa G. und François N., Emelie V. und Charles I., Marie U. und Samuel H.

Die Tatsache, daß sich keine bürgerliche Frau unter den unehelichen Müttern findet, ist wohl damit zu erklären, daß im Bürgertum außereheliche Beziehungen tabu waren. Falls es trotzdem zu einer vorehelichen Beziehung und Schwangerschaft kam, wurde das Verhältnis rechtzeitig legalisiert, oder die Frau ließ das Kind abtreiben, um die weibliche Ehre zu retten und dem Schicksal des «gefallenen Mädchens» zu entgehen⁷⁵. Für bürgerliche Frauen war dieser Ausdruck zutreffend – im Gegensatz zu den Unterschichtfrauen –, denn mit einer unehelichen Schwangerschaft verband sich für sie wirklich ein sozialer, moralischer und wohl auch ein wirtschaftlicher «Fall».

3. *Bewertung der eigenen gesellschaftlichen Situation und das Selbstbewußtsein der unehelichen Mütter*

Rückschlüsse darauf, wie uneheliche Mütter ihre Situation persönlich einschätzten, können nur indirekt aus Äußerungen in Briefen an die Armenkammer gewonnen werden:

Elisa E.:

«... vous devez bien le pensez vous même que je ne peux pas me mariée avec rien car je veux profitez pendant que lui veut se mariée avant que j'aie eu l'enfant pour pas faire honte car les gens au jour d'aujourd'hui sont assez mauvais pour blaguer...»

«Je voudrais pas avoir l'enfant sur mon cou.»

«Monsieur si je n'était pas en espérance je me marierai pas aprésent mais aprésent le mal est fait c'est trop tard...»

«... que je puisse me mariée avant que j'aie eu l'enfant et avant d'aller accoucher à l'hospital car c'est pas trop gaie d'aller la haut vous devez bien le savoir vous-même...»⁷⁶

Françoise A.:

«... si ce malheur de ravoir ce pauvre petit ne m'était pas arrivée...»⁷⁷

⁷⁵ Max HIRSCH, *Fruchtabtreibung und Präventivverkehr im Zusammenhang mit dem Geburtenrückgang. Eine medizinische, juristische und sozialpolitische Betrachtung*, Würzburg 1914, S. 23 f. Hirsch meint, eine uneheliche Schwangerschaft sei in diesen Kreisen nur sehr selten, weil die Beteiligten mit Vorsicht und Überlegung die unerwünschten Folgen abzuwenden wüßten, oder dann treibe die Frau das Kind aus Furcht vor Schande und Verlust der bürgerlichen Stellung ab.

⁷⁶ StAF, chambre d.p., Brief vom 24.9.1902.

⁷⁷ StAF, chambre d.p., Brief vom 24.10.1911.

Philomene D. :

«... j'ai été cruellement trompée étant en place à X. j'ai fréquenté un jeune homme qui m'a promis le mariage et en effet les annonces ont été faites de part et d'autres et au jour du mariage civil il l'a renvoyé plus loin c'était trop tard.»⁷⁸

Diese Äußerungen machen deutlich, daß die moralische Komponente erst in der Konfrontation mit bürgerlichen Wertvorstellungen auftauchte. Die Frauen selbst bezeichneten ihre Schwangerschaft als Übel oder Unglück und verbanden damit eine große finanzielle Belastung und persönliche Enttäuschung. Gefühle moralischen Ungenügens oder der Schande hatten sie nicht, weil eine uneheliche Schwangerschaft in der Unterschicht keinen Verstoß gegen die Norm und damit auch keinen Verlust weiblicher Ehre und sozialer Position bedeutete. Wie stark moralische Verurteilung und Diskriminierung von seiten der Arbeitgeber, Behörden und Öffentlichkeit die Frauen verunsicherten und letztlich ihr Selbstbewußtsein erschütterten, dürfte wohl größtenteils davon abgehangen haben, wie stark die Frauen sozial integriert waren. Diejenigen, die über ein intaktes familiäres und verwandtschaftliches Beziehungsnetz verfügten, dürften wohl mehrheitlich gegen Schuldgefühle resistent gewesen sein und die Diskriminierungen im Alltag leichter verkraftet haben als sozial entwurzelte Frauen.

Auf die Lebensführung an sich scheinen jedoch Belastung und Diskriminierung im Alltag keinen zerstörerischen Einfluß gehabt zu haben. Soziale Verwahrlosung, Alkoholismus oder Abgleiten in Kriminalität oder Prostitution als Folgeerscheinung sind für keine der erfaßten Frauen festzustellen. Vielmehr zeigt sich eine gewisse Beständigkeit ihrer Grundstimmung und persönlichen Lebensgestaltung, wie die Beispiele von Françoise A., Angeline P. und Catherine N. belegen⁷⁹.

⁷⁸ StAF, chambre d. p., Brief vom 27.9.1905.

⁷⁹ Die Klagen gegen Françoise A. wegen Trunksucht, Vernachlässigung des Kindes und mangelnden Arbeitseinsatzes ziehen sich durch die ganze Zeit ihrer vier Schwangerschaften hindurch, ohne daß eine merkbare Anhäufung festzustellen wäre. – Auch die Witwe Angeline P. erregt den Unbill der Armenkammer, weil sie sich (finanziell) zu wenig um die Kinder kümmert. Aber sie gehört zu den Frauen, die sich verheiraten können. – Die Köchin Catherine N. mit ihren drei Kindern benimmt sich sehr unauffällig. Bei ihr ist nur festzustellen, daß sie sich mit dem Zahlen der Pensionsgelder schwer tut.

4. *Das Verhalten der unehelichen Mütter in der Konfrontation mit bürgerlichen Wertvorstellungen*

Die Frauen lösten Normkonflikte, die sich durch die Konfrontation mit Öffentlichkeit und Institutionen ergaben, indem sie sich oberflächlich den fremden Wertmaßstäben unterordneten. Damit gaben sie aber weder sich selbst noch ihre Vorstellungen auf. Ihre Anpassung war eine momentane Kapitulation vor dem Allgemeingültigkeitsanspruch der bürgerlichen Wertvorstellungen, aber sie war zugleich auch Mittel zum Zweck. Anpassung war in dieser Situation das einzige und bestmögliche Mittel, um einer allzustrengen Bewertung zu entgehen, denn durch ihre Erfahrungen im Alltag hatten diese Frauen gelernt, daß es zwecklos war, sich für die eigenen Werte und Normen zu wehren, und ein Widerstand bloß strafverschärfend wirkte. Anpassung hingegen schaffte eine günstigere Ausgangslage und versprach eine weniger negative Bewertung der Person und des Tatbestandes – und somit ein milderes Urteil.

Wieweit die Frauen der Anpassung an die bürgerlichen Wertvorstellungen, Umgangsformen und sprachlichen Formulierungen gewachsen waren, wieviel sie ihnen letztlich eintrug, läßt sich für die Situation vor Gericht nicht bestimmen⁸⁰. – Als Unterschichtangehörigen dürfte sie ihnen aber besonders schwer gefallen sein. Sie waren den Umgang mit Autoritäten, wie sie das Gericht darstellte, nicht gewohnt. Sie verfügten nicht über die sprachlichen Möglichkeiten der Oberschicht. – Hingegen kommt dieses Bemühen um Anpassung in den Briefen der Frauen an Armenkammer und Waisenhaus zum Ausdruck. Dies zeigt sich schon in der Tatsache, daß viele Frauen ihr Bittgesuch wohl nicht selber schrieben, sondern andere Personen damit beauftragten, die im Umgang mit Behörden und bürgerlichen Modalitäten vertrauter waren. Dann zeigt sich diese Anpassung auch in der Unterwürfigkeit der Bittstellerin, die sich immer wieder in Höflichkeitsfloskeln breit macht⁸¹, und in der Darstellung der Sach-

⁸⁰ Die Protokolle allein reichen nicht aus. Auch das Atmosphärische (Mimik, Gestik, Auftreten usw. von rechtlichen Vertretern und Klägerin) müßte einbezogen werden können.

⁸¹ Gemeindearchiv Freiburg, orphelinat, correspondance 1897–1903, Brief der Catherine N. vom 20.4.1904: «... votre très humble servante ...»; StAF,

verhalte selbst. Die unehelich Schwangeren und unehelichen Mütter wußten, daß eine voreheliche Beziehung in der bürgerlichen Gesellschaft einen Normverstoß darstellte und daß die Schuld dafür den Frauen zugeschoben wurde. So versuchten sie denn einer allzu negativen Bewertung zu entgehen, indem sie ein nicht eingelöstes Eheversprechen ins Feld führten:

Elise E.:

«... ce dernier m'a rendu enceinte sous la foi de la promesse de mariage dont il ne veut plus rien savoir aujourd'hui.»⁸²

Catherine N.:

«... il m'a trompé en me promettant le mariage jusqu'à fixé l'époque et en me donnant un faux nom.»⁸³

Françoise A.:

«... son père qui m'ayant fait de belles promesses ne la pas reconnu est n'ayant pu régulariser notre situation.»⁸⁴

Andere Frauen setzten das Wissen um Werte wie Treue, Ausschließlichkeit und Keuschheit, die sich mit dem Begriff der bürgerlichen Ehe verbanden, ein, um sich selbst in ein günstigeres Licht zu stellen. Sehr viele Frauen betonten bei der Schwangerschaftsanzeige, daß es der erste und einzige Mann sei, den sie näher gekannt hätten⁸⁵.

Sehr oft kam es vor, daß uneheliche Mütter den Unterhaltspflichten nicht nachkamen oder nicht nachkommen konnten. Die Frauen wußten jedoch um den Stellenwert der Mutterrolle und versuchten die Behörden günstig zu stimmen, indem sie ihre mütterlichen Gefühle betonten; sei es, daß sie sich über die Pflegemutter entrüsteten oder sich über die Trennung von ihrem Kind oder über ihre eigene schwierige Situation beklagten:

Marie S.:

«C'est avec un grand respect que je viens vous demander si vous ne pourriez pas m'accorder ma petite Lucie qui est chez M^{me} X. à E. car je remarque chaque fois que je vais l'a trouver qu'on la néglige elle a vingt

chambre d. p., Brief der Mutter von Marie Rosalie B. vom 6.10.1906: «... votre toute dévouée ...»

⁸² StAF, chambre d. p., Brief vom 27.9.1905.

⁸³ Gemeindecarchiv Freiburg, orphelinat, correspondance 1905–1917, Brief vom 12.3.1906.

⁸⁴ StAF, chambre d. p., Brief vom 8.9.1913.

⁸⁵ Vgl. Anm. 51.

cingts mois maintenant elle ne sait ni parler ni marcher elle a une couleur aussi pâle que sie elle avait entere cinqs semaines de temps elle ne peut pas seulement pleurer de ce qu'elle est faible elle grenit comme une personne mourante en fin cela me fait mal au cœur. J'aurais bien aimer aller la chercher lundi avec une possette bien chaud et la garder chez moi pour pouvoir la montrer au medecin pour lui donner des forces necessaires car cela ne va absolument plus.»⁸⁶

Angeline P. :

«... j'ai une mauvaise santé et il y a souvent des jours qu'il m'est impossible d'aller à la fabrique mais je ferais toujours mon possible pour le pauvre petit.»⁸⁷

Françoise A. :

«... je me voie obliger de travailler tous les soirs au toures des boites à la maison après le travail de la journée pour pouvoir arrivée à donner le tour donc vous pouvez jugez que ma position est bien triste est sans parents pour me venir en aide (...)»⁸⁸

Der Lebenswandel einzelner Frauen entsprach nicht den bürgerlichen Vorstellungen. Sie versuchten ihre ungünstige Lage zu mildern, indem sie sich den fremden Wertmaßstäben unterordneten, sich für die Verstöße schuldig bekannten und versprachen, sich zu bessern :

Françoise A. :

«... aujourd'hui je puits vous promettres que la première des choses sera pour lui Kind car les jours de cruelles souffrances m'ont fait comprendre que cela était une Puniton de Dieu... je veux gagner la vie de mon enfant est de moi serieusement...

donc c'est loin de Fribourg que je gagnerai honnêtement ma vie. du reste que feraie-je ici sans Asyle dans une fabrique de Cartonnage je ne gagnerai jamais assez pour survivre mon enfant est moi.»⁸⁹

Daß sich diese Anpassung hauptsächlich auf die momentane, außergewöhnliche Situation vor den Behörden beschränkte, mag das Beispiel von Françoise A. zeigen. Bei ihr blieb die Absicht nur leeres Versprechen. Schon bald stand sie wieder vor Gericht wegen Vernachlässigung des Kindes und wegen Veruntreuungen, und es ist anzunehmen, daß sie auch die folgenden Versprechen nicht einhalten konnte :

⁸⁶ StAF, chambre d. p., Brief der Marie S. vom 24.11.1909.

⁸⁷ StAF, chambre d. p., Brief vom 24.4.1904.

⁸⁸ StAF, chambre d. p., Brief vom 24.10.1911 und 8.9.1913.

⁸⁹ StAF, chambre d. p., Brief vom Juli 1914.

«... car soyez sur que cette année de pénitence et pour moi une année de bonheur (...) Mais combien je réfléchis seule dans ma cellule à la triste vie que je mène au dehors avec cette maudite boisson qui ne me rendait que malheureuse (...) mais j'ai courage à tout. Ah oui si la boisson a été pendant quelques années la cause de bien de mes châtiments aujourd'hui j'ose vous le dire franchement quelle sera bannie de ma mémoire...»⁹⁰

⁹⁰ StAF, chambre d. p., Brief vom 19.3.1916.

